

Denzel Leasing Gesellschaft mbH, Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Denzel Leasing Gesellschaft mbH, Wien

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025**

**Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower**

**Tel.: [43] (1) 211 70
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage 1</u>	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025
<u>Beilage 2</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Denzel Leasing Gesellschaft mbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

Denzel Leasing Gesellschaft mbH, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. März 2025 der Denzel Leasing Gesellschaft mbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Die geprüfte Gesellschaft ist eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB und unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis März 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Roland Unterweger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Denzel Leasing Gesellschaft mbH, Wien

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

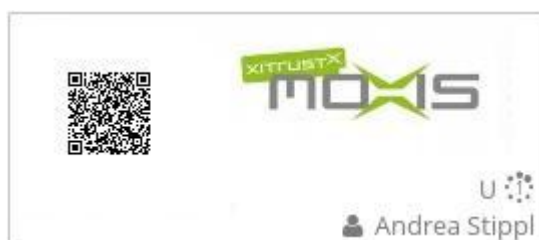
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 13. März 2026

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin



MMag. Roland Unterweger
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2025

DER

DENZEL LEASING GESELLSCHAFT MBH, WIEN

B I L A N Z z u m 3 1 . D e z e m b e r 2 0 2 5
(Beträge in Euro)

A K T I V A

		31.12.2024 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	335.903,54	1.106
2. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>0</u>
	335.903,54	1.106
II. Sachanlagen		
1. eigene Anlagen	123.834,45	191
2. vermietete Anlagen	316.846.898,47	262.810
3. zur Vermietung bestimmte Anlagen	<u>2.109.223,36</u>	<u>1.450</u>
	<u>319.079.956,28</u>	<u>264.451</u>
	319.415.859,82	265.558
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.526.670,12	1.300
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr 0)		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.273.891,52	1.959
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr 0)		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>3.060.334,00</u>	<u>783</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr 0)		
	6.860.895,64	4.043
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>63.514,63</u>	<u>362</u>
	6.924.410,27	4.405
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.997.420,21	789
D. Aktive latente Steuern	1.128.694,85	800
	<u>329.466.385,15</u>	<u>271.551</u>

P A S S I V A

		31.12.2024 TEUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	363.364,17	363
II. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	36.336,42	36
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	4.180.000,00	4.180
III. Bilanzgewinn	11.566.236,28	10.839
davon Gewinnvortrag EUR 10.839.476,12 (Vorjahr TEUR 10.297)		
	16.145.936,87	15.419
B. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	36.447,72	98
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	4.747.949,48	3.335
D. Verbindlichkeiten		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 203.106.920,28 (Vorjahr TEUR 139.645)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 58.629.118,39 (Vorjahr TEUR 76.885)		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	174.023.443,84	112.491
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 174.023.443,84 (Vorjahr TEUR 112.491)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
davon gegenüber verbundenen Unternehmen EUR 174.022.108,36 (Vorjahr TEUR 112.489)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.043.562,71	1.718
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 3.043.562,71 (Vorjahr TEUR 1.718)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Leasingnehmern	6.518.285,89	5.280
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 1.839.416,88 (Vorjahr TEUR 1.323)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 4.678.869,01 (Vorjahr TEUR 3.957)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.202.859,16	528
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 1.202.859,16 (Vorjahr TEUR 528)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
5. sonstige Verbindlichkeiten	76.947.887,07	96.514
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 22.997.637,69 (Vorjahr TEUR 23.586)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 53.950.249,38 (Vorjahr TEUR 72.928)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
	261.736.038,67	216.530
E. Rechnungsabgrenzungsposten	46.800.012,41	36.168
	<u>329.466.385,15</u>	<u>271.551</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2025
(Beträge in Euro)

		2024 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Mieterträge	71.002.815,81	65.514
b) Erlöse aus dem Verkauf von Mietanlagen	39.220.151,93	34.231
c) sonstige	<u>3.689.872,65</u>	<u>2.870</u>
	113.912.840,39	102.614
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
Buchwerte verkaufter Leasing- und Mietanlagen	(41.706.357,23)	(36.254)
3. Abschreibungen auf Mietanlagen	(53.209.011,50)	(46.945)
4. Veränderungen der Rückstellung für drohende Verluste aus der Verwertung von Leasinganlagen	(601.143,42)	(1.145)
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 4.173.981,11 (Vorjahr TEUR 4.447)	(7.164.377,82)	(9.201)
6. Zwischensumme aus Z 1. bis Z 5.	11.231.950,42	9.070
7. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	95.577,60	3
b) übrige	<u>2.110.868,25</u>	<u>2.048</u>
	2.206.445,85	2.051
8. Abschreibungen auf Sachanlagen, soweit sie nicht unter Z 3. fallen	(868.713,99)	(912)
9. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) sonstige Steuern, soweit sie nicht unter Z 14. fallen	(6.845,11)	(4)
b) übrige, soweit sie nicht unter Z 2. fallen	<u>(11.740.723,32)</u>	<u>(9.497)</u>
	(11.747.568,43)	(9.501)
10. Zwischensumme aus Z 6. bis Z 9. (Betriebserfolg)	822.113,85	708
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	21.241,20	22
12. Zwischensumme aus Z 11. (Finanzerfolg)	21.241,20	22
13. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 10 und Z 12)	843.355,05	730
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, davon latente Steuern EUR 328.649,01 (Vorjahr TEUR 206)	(116.594,89)	(187)
15. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	726.760,16	543
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	10.839.476,12	10.297
17. Bilanzgewinn	<u>11.566.236,28</u>	<u>10.839</u>

ANHANG
DES JAHRESABSCHLUSSES PER 31. DEZEMBER 2025

I. ALLGEMEINE ANGABEN

- a) Entsprechend den Bestimmungen des § 223 Abs 8 UGB wurde insbesondere die Gewinn- und Verlustrechnung den Besonderheiten bei Leasinggesellschaften angepasst. Dabei wurde der Entwurf der Richtlinie des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer über die ordnungsgemäße Bilanzierung der Leasinggegenstände und Leasingentgelte beim Leasinggeber verwendet.
- b) Soweit erforderlich, ist die Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Bilanzposten im Anhang zur Bilanz angegeben.
- c) Die Gesellschaft ist gemäß § 221 Abs 3 UGB als große Kapitalgesellschaft einzustufen. Sitz der Gesellschaft ist Wien. Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 144373p. Die Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- d) Im Zuge einer Abspaltung von der Wolfgang Denzel AG wurde die Gesellschaft in 2009 eine 100% Tochter der Bankhaus Denzel AG.
Die Denzel Leasing Gesellschaft mbH wird in den Konzernabschluss der Bankhaus Denzel AG miteinbezogen. Die Offenlegung dieses Konzernabschlusses erfolgt beim Handelsgericht Wien. Mutterunternehmen im Sinne des § 238 Z 7 UGB, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, ist die WEFINAG AG, Zug, Schweiz.
- e) Rundungshinweis: Bezüglich der in 1.000 EUR (TEUR) gerundet dargestellten Zahlen wird darauf hingewiesen, dass in der internen Rechengenauigkeit auch die nicht dargestellten Ziffern erfasst wurden, sodass dadurch Rundungsdifferenzen auftreten können.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

- a) Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung getragen. Insbesondere wurden dabei das Going-Concern-Prinzip, das Vorsichtsprinzip, das gemilderte bzw. strenge Niederstwertprinzip sowie das Höchstwertprinzip, das imparitätische Realisationsprinzip und die Grundsätze der Einzelbewertung, Vollständigkeit und Willkürfreiheit beachtet.
- b) Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.
- c) Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrages gebildet. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.
- d) Für die Ermittlung der Abschreibung für das vermietete Sachanlagevermögen wird für Zugänge die pro rata temporis Abschreibungsmethode gewählt. Die Abschreibungsdauer für das Sachanlagevermögen beträgt zwischen 36 und 120 Monaten.
- e) Als Maßstab für die Gewinnrealisierung wurde die während der Vertragsdauer gleichbleibende Nutzungsüberlassung herangezogen.
- f) Rückstellungen für drohende Verluste aus dem Leasinggeschäft werden dann gebildet, wenn die noch nicht vorgeschriebenen Leasingraten einschließlich der kalkulierten Restwerte zum Bilanzstichtag zum jeweiligen Außenzinssatz abgezinst niedriger als die Buchwerte der Leasinggegenstände sind. Weiters wird, falls notwendig, für Verwertungsfälle mittels Rückstellungen für drohende Verluste vorgesorgt.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER BILANZ

ANLAGEVERMÖGEN

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich größtenteils um ein Softwarepaket der Navax Projekt GmbH. Die Abschreibungsdauer beträgt 2 bis 5 Jahre.

II. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 36 bis 120 Monaten vorgenommen.

Der Buchwert vermieteter abgegangener Anlagen beträgt TEUR 41.706 (Vorjahr: TEUR 36.254).

UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Nachfolgend werden die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wie folgt aufgliedert:

	mit einer Laufzeit			Bilanzwert TEUR (Vorjahr)
	bis 1 Jahr TEUR (Vorjahr)	über 1 Jahr TEUR (Vorjahr)	über 5 Jahre TEUR (Vorjahr)	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.527 (1.301)	0 (0)	0 (0)	1.527 (1.301)
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.274 (1.959)	0 (0)	0 (0)	2.274 (1.959)
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.060 (783)	0 (0)	0 (0)	3.060 (783)
	6.861 (4.043)	0 (0)	0 (0)	6.861 (4.043)

Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.249 (Vorjahr: TEUR 898) gebildet.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind keine wesentlichen ertragswirksamen Buchungen, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden, enthalten.

Die Guthaben bei Kreditinstituten betragen TEUR 64 (Vorjahr: TEUR 362) und haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

AKTIVE LATENTE STEUERN

Die **aktiven latenten Steuern** zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 1.129 (Vorjahr: TEUR 800) wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für steuerlich nicht anerkannte Rückstellungen gebildet. Die Berechnung erfolgte mit 23 Prozent.

Die aktiven latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 1.1.2025	800
Erfolgswirksame Veränderung	+ 329
Stand am 31.12.2025	<u>1.129</u>

EIGENKAPITAL

I. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 363.364,17. Es ist zur Gänze bar einbezahlt.

II. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn beträgt EUR 11.566.236,28 (Vorjahr: TEUR 10.839) und soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN

Für förderbare Investitionen wurde im Geschäftsjahr 2021 eine COVID-19 Investitionsprämie passiviert, welche zum 31.12.2025 einen Stand von EUR 36.447,72 (Vorjahr TEUR 98) aufweist. Im Geschäftsjahr 2025 wurde – analog der Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Investitionen – ein Betrag in Höhe von EUR 61.964,79 gewinnwirksam aufgelöst.

RÜCKSTELLUNGEN

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 01.01.2025 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	Stand am 31.12.2025 TEUR
Prüfungs- und Beratungskosten	23	23	0	14	14
Sonstige Aufwendungen	563	506	1	1.187	1.243
Für drohende Verluste	2.749	29	95	866	3.491
Sonstige Rückstellungen	3.335	558	96	2.067	4.748

Die Rückstellung für drohende Verluste zum 31.12.2025 betrifft in Höhe von TEUR 1.877 (Vorjahr: TEUR 1.276) negative Barwert-Buchwert Differenzen, in Höhe von TEUR 520 (Vorjahr: TEUR 615) Vorsorgen in Zusammenhang mit einem anhängigen Verbandsverfahren über die Zulässigkeit von Zusatzentgelten, sowie in Höhe von TEUR 1.094 (Vorjahr TEUR 858) Vorsorgen für mögliche Ausfälle aus Leasingforderungen, welche sich auch aus zusätzlichen Risiken als Folge der massiven Teuerung, dem negativen wirtschaftlichen Umfeld und der angespannten Lage am Arbeitsmarkt ergeben.

Die Berechnung der Unterschiedsbeträge zwischen Barwerten und Buchwerten erfolgte anhand der Unterteilung des Leasingportfolios in die Geschäftsbereiche KFZ, Mobilien und Sonstige. Die Barwert-Buchwert Differenzen auf Teilportfolioebene entwickelten sich wie folgt:

	2 0 2 5 TEUR	2 0 2 4 TEUR
KFZ	3.026	2.202
Mobilien	-1.880	-1.677
Sonstige	27	99
	<u>1.173</u>	<u>624</u>

Die positive Veränderung der Barwert-Buchwertdifferenzen gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aufgrund des Neugeschäftswachstums vor allem im Bereich KFZ.

Im Jahresabschluss erfolgte die Betrachtung für Zwecke einer Drohverlustrückstellung aufgrund der Gleichartigkeit der zugrundeliegenden Leasinggeschäfte auf Gesamtportfolioebene. Aus Risikogesichtspunkten erfolgte ein Ansatz einer pauschalen Drohverlustrückstellung in Höhe von TEUR 1.877 (Vorjahr: TEUR 1.276).

Substanzwertermittlung

Für Zwecke der Substanzwertermittlung werden die Buchwerte des Leasinganlagevermögens durch die Barwerte der zukünftigen Leasingforderungen ersetzt. Die Barwerte werden mit den Außenzinssätzen (Vertragszinssätzen) berechnet. Somit erfolgt keine Berücksichtigung der zu erwartenden Deckungsbeiträge aus der Differenz zwischen den Vertragszinssätzen und den Refinanzierungsinssätzen.

Im Folgenden erfolgt eine Gegenüberstellung der Jahre 2025 und 2024.

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR	Veränderung TEUR
Vermögensgegenstände (Aktiva)			
Barwerte der noch nicht vorgeschriebenen Leasing- und Mietraten (einschließlich Restwerte)	268.739	225.542	43.197
noch nicht aktive Verträge	2.109	1.450	659
eigene Anlagen	460	1.298	-838
Umlaufvermögen	9.113	5.201	3.912
Summe Vermögensgegenstände	280.420	233.491	46.930
Fremdkapital			
Rückstellungen	1.777	1.202	575
Verbindlichkeiten	255.478	211.406	44.072
Rechnungsabgrenzungsposten	3.970	3.564	406
Summe Fremdkapital	261.224	216.172	45.053
Substanzwertermittlung			
Vermögensgegenstände	280.420	233.491	46.930
Fremdkapital	-261.224	-216.172	-45.053
Substanzwert	19.196	17.319	1.877

Der Substanzwert lässt sich wie folgt ableiten:

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR	Veränderung TEUR
Buchmäßiges Eigenkapital			
Stammkapital	363	363	0
Gewinnrücklage	4.216	4.216	0
Bilanzgewinn	11.566	10.840	727
Positive Barwert/Buchwertdifferenzen im UGB nicht aktivierungsfähig zzgl. Auflösung Drohverlustrückstellung	3.050	1.900	1.150
Substanzwert	19.196	17.319	1.877

Überleitung zwischen Jahresergebnis und Substanzwertveränderung

Jahresergebnis nach Steuern	727	543	
Veränderung Barwert/Buchwert Differenz	549	-745	
Veränderung der Drohverlustrückstellung	601	1.145	
Substanzwertveränderung	1.877	943	

VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

	mit einer Laufzeit			Bilanzwert TEUR (Vorjahr)
	bis 1 Jahr TEUR (Vorjahr)	über 1 Jahr TEUR (Vorjahr)	über 5 Jahre TEUR (Vorjahr)	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	174.023 (112.491)	0 (0)	0 (0)	174.023 (112.491)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.044 (1.717)	0 (0)	0 (0)	3.044 (1.717)
Verbindlichkeiten gegenüber Leasingnehmern	1.839 (1.323)	4.679 (3.957)	0 (0)	6.518 (5.280)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.203 (528)	0 (0)	0 (0)	1.203 (528)
sonstige Verbindlichkeiten	22.998 (23.586)	53.950 (72.928)	0 (0)	76.948 (96.514)
SUMME	203.107 (139.645)	58.629 (76.885)	0 (0)	261.736 (216.530)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von TEUR 174.022 (Vorjahr: TEUR 112.489) gegenüber der Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft. Diese hat sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, eine fristenkonforme Refinanzierung zu gewährleisten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.199 (Vorjahr: TEUR 354) sowie Steuerrumlagen in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 174).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Leasingnehmern betreffen im Wesentlichen Kautionszahlungen von Kunden in Höhe von TEUR 5.568 (Vorjahr: TEUR 4.577).

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von TEUR 76.753 (Vorjahr: TEUR 96.411) gegenüber dem SPV „WEKAVIA SARL“ (Luxemburg). Hierbei wurden Leasingverträge mit einem Nettobarwert in Höhe von TEUR 95.820 per 31.12.2025 für Zwecke der Refinanzierung an das SPV verkauft. Aufgrund der Übernahme des vollständigen Schuldnerausfallsrisikos durch die Denzel Leasing Gesellschaft mbH werden die Fahrzeuge weiterhin im Anlagevermögen bilanziert, welche als Sicherheit für die Refinanzierung dienen. Der Verkaufspreis wird als sonstige Verbindlichkeit an das SPV dargestellt.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind, wie im Vorjahr, keine wesentlichen aufwandswirksamen Buchungen, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden, enthalten.

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Diese betragen TEUR 46.800 (Vorjahr: TEUR 36.168). In diesem Posten wurden im Wesentlichen die von Leasingnehmern geleisteten Leasingsonderzahlungen auf die Laufzeit der Leasingverträge

in Höhe von TEUR 42.867 (Vorjahr: TEUR 32.703) abgegrenzt. Die übrigen PRA betreffen im Wesentlichen laufende Abgrenzungen für Stützungen in Höhe von TEUR 3.933 (Vorjahr: TEUR 3.465).

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die ausgewiesenen Umsatzerlöse ergeben sich Großteils aus der Vermietung und dem Verkauf von Anlagegütern und setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Mieterträge	71.003	65.514
Erlöse aus dem Verkauf von Mietanlagen	39.220	34.230
Sonstige	3.690	2.870
	113.913	102.614

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Dotierung Wertberichtigungen und Forderungsausbuchungen	3.300	3.201
Provisionen Leasing	1.664	1.088
Verwaltungsaufwand verbundene Unternehmen	124	124
Verkaufsförderung	403	304
Weiterverr. Aufwendungen Leasing	137	115
Spesen des Zahlungsverkehrs	30	27
Steuern und Abgaben	7	4
EDV Aufwand	1.295	937
Jahresbonifikation Händler	1.070	462
Weiterverrechnete Personalkosten	2.625	2.228
Diverser Sachaufwand	1.092	946
Drohverlustrückstellung Verbandsverfahren	0	65
	11.748	9.501

Bezüglich der Aufwendungen für den Abschlussprüfer verweisen wir auf den Konzernabschluss der Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das Geschäftsjahr 2026 TEUR 180 (Vorjahr: TEUR 180) und für die nächsten folgenden fünf Jahre TEUR 956 (Vorjahr: TEUR 956).

Das am 30. Dezember 2023 veröffentlichte Mindestbesteuerungsreformgesetz (MinBestRefG, BGBl I Nr 187/2023) beinhaltet das neue Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen. Die Denzel Leasing Gesellschaft mbH ist Bestandteil des Wolfgang Denzel Holding AG Konzerns, dessen Umsatz EUR 750 Mio übersteigt. Das Bundesgesetz findet mit dem Überschreiten der Umsatzgrenze mit dem Geschäftsjahr 01. Jänner 2024 beginnend auf die Gesellschaft Anwendung. Für das Geschäftsjahr 2025 sind keine unmittelbaren Auswirkungen des MinBestRefG für die Gesellschaft gegeben. Gemäß § 198 Abs. 10 Satz 3 Z 4 UGB wurden keine latenten Steuern, die aus der Anwendung des MinBestRefG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes entstehen, angesetzt.

Es besteht seit Ende 2005 ein Gruppen- und Steuerausgleichsvertrag mit der Wolfgang Denzel Holding AG als Gruppenträger, der erstmalig für das Geschäftsjahr 2005 wirksam wurde.

Vom ausgewiesenen Bilanzgewinn der Denzel Leasing Gesellschaft mbH zum 31. Dezember 2025, in Höhe von TEUR 11.566, wird die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung vorschlagen, TEUR 11.566 auf neue Rechnung vorzutragen.

V. SONSTIGE ANGABEN

Der Steueraufwand in Höhe von TEUR 117 (Vorjahr: TEUR 187) setzt sich aus der Steuerumlage an die Wolfgang Denzel Holding Aktiengesellschaft in Höhe von TEUR 516 und der Dotierung aktiver latenter Steuern in Höhe von TEUR 329 sowie einer KÖSt-Festsetzung für Vorjahre in Höhe von TEUR 70 zusammen.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr durchschnittlich 0 Dienstnehmer (Vorjahr: 0 Dienstnehmer).

Vergütungen sowie Vorschüsse und Kredite an die Mitglieder der Geschäftsführung wurden nicht gewährt.

Von der Denzel Leasing Gesellschaft mbH werden in erster Linie Fahrzeuge finanziert, die entweder über die Kundencenter der Wolfgang Denzel Auto AG oder über Vertragshändler der Importmarken Hyundai, Mitsubishi, MG, MAXUS und BYD verkauft werden. Aus dieser Konstellation ergeben sich diverse Verrechnungen mit verbundenen Unternehmen. Dabei handelt es sich vor allem um Stützungen für Leasingfinanzierungen zur Absatzförderung seitens der Hyundai Import GmbH, der Denzel Autoimport GmbH, der Asia Car Import Austria GmbH und der CCI Car Austria GmbH bzw. Provisionen und Umsatzbonifikationen für vermittelte Leasingverträge. Des Weiteren gibt es vereinzelt KFZ-Leasingverträge mit verbundenen Unternehmen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sind nicht zu berücksichtigen.

VI. ORGANE

Zu Geschäftsführern sind die Herren

Mag. Heinz Gruber
Mag. Christoph Angeli

bestellt.

VII. ANGABEN ZU MUTTERUNTERNEHMEN

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft (als Unternehmen, das für den kleinsten Kreis von Unternehmen einen Konzernabschluss aufstellt) mit Sitz in Wien einbezogen. Die Offenlegung des Konzernabschlusses erfolgt beim Handelsgericht Wien. Mutterunternehmen i.S. des § 238 Z 7 UGB, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, ist die WEFINAG AG, Zug (Schweiz). Der Konzernabschluss liegt am Sitz der Gesellschaft auf.

Die Mitglieder der Geschäftsführung



Mag. Heinz Gruber



Mag. Christoph Angeli

Wien, am 13.03.2026

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonstigen Vermögensgegenstände stellt sich wie folgt dar:
(Beträge in Euro)

	Anschaffungskosten				Abschreibung kumuliert					Buchwert		
	Stand 01.01.2025	Umbuchungen	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Umbuchungen	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2025
I. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens												
1. Software	5.898.471,85	0,00	5.900,00	0,00	5.904.371,85	4.792.078,21	0,00	776.390,10	0,00	5.568.468,31	1.106.393,64	335.903,54
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5.898.471,85	0,00	5.900,00	0,00	5.904.371,85	4.792.078,21	0,00	776.390,10	0,00	5.568.468,31	1.106.393,64	335.903,54
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	792.230,01	0,00	8.220,00	0,00	800.450,01	601.029,35	0,00	75.586,21	0,00	676.615,56	191.200,66	123.834,45
2. vermietete Anlagen												
a) KFZ	280.322.601,41	899.180,91	118.101.482,14	55.980.794,14	343.342.470,32	78.572.135,55	0,00	41.294.659,23	29.904.709,56	89.962.085,22	201.750.465,86	253.380.385,10
b) Mobilien	80.772.591,12	551.123,88	29.400.710,74	23.888.834,90	86.835.590,84	19.713.287,45	0,00	11.914.352,27	8.258.562,25	23.369.077,47	61.059.303,67	63.466.513,37
	361.095.192,53	1.450.304,79	147.502.192,88	79.869.629,04	430.178.061,16	98.285.423,00	0,00	53.209.011,50	38.163.271,81	113.331.162,69	262.809.769,53	316.846.898,47
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	16.737,68	16.737,68	0,00	0,00	0,00	16.737,68	16.737,68	0,00	0,00	0,00
4. Zur Vermietung bestimmte Anlagen	1.450.304,79	-1.450.304,79	2.109.223,36	0,00	2.109.223,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.450.304,79	2.109.223,36
	363.337.727,33	0,00	149.636.373,92	79.886.366,72	433.087.734,53	98.886.452,35	0,00	53.301.335,39	38.180.009,49	114.007.778,25	264.451.274,98	319.079.956,28
	369.236.199,18	0,00	149.642.273,92	79.886.366,72	438.992.106,38	103.678.530,56	0,00	54.077.725,49	38.180.009,49	119.576.246,56	265.557.668,62	319.415.859,82

LAGEBERICHT
ÜBER DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

LEASINGMARKT

Die österreichischen Leasingunternehmen erwirtschafteten im Geschäftsjahr 2025 ein Plus im Neugeschäft von 10,8 % und erreichten ein Volumen von rund 10,0 Mrd. €. Per 31.12.2025 gab es 886.108 Leasingverträge in Österreich im Bestand mit einem Volumen von 28,6 Mrd. €.

Das stärkste Segment war auch 2025 wieder der KFZ-Bereich: Mit 262.637 Stück konnten +21,1 % Zuwachs gegenüber 2024 verzeichnet werden. Mit einem Volumen von rund 8,2 Mrd. € im Neugeschäft wurde das beste Jahresergebnis in der Geschichte erzielt. Die durchschnittliche Vertragssumme reduzierte sich um -8,4 % auf 31.113 €. Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2025 rund 59,4 % aller neu zugelassenen Fahrzeuge über Leasing finanziert.

Das Fuhrparkmanagement verzeichnete im Geschäftsjahr 2025 einen Anstieg des Finanzierungsvolumens im Neugeschäft von 4,6 % auf 1.161 Mio. €. Gleichzeitig ist der Bestand an Fullservice-Leasingverträgen per Stichtag 31.12.2025 im Vergleich zur Vorjahresperiode um 7.965 Stück auf 104.453 Stück gestiegen. Die gewerbliche Leasingquote lag im Geschäftsjahr 2025 bei 67,4 %.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Mobilien-Neugeschäft im Geschäftsjahr 2025 um 49 Mio. € bzw. 3,1 % gestiegen. Das Neugeschäftsvolumen im Bereich Mobilien betrug insgesamt 1.614 Mio. €. Die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge verringerte sich um 923 Stück bzw. -2,4 % auf 38.165 Verträge. Die durchschnittliche Vertragssumme betrug 42.282 € je Mobilien-Leasingvertrag.

DENZEL LEASING GESELLSCHAFT MBH

In der Denzel Leasing Gesellschaft mbH werden in erster Linie Fahrzeuge finanziert, die entweder über die Denzel Kundencenter oder über Vertragshändler der Importmarken Hyundai, Mitsubishi, MG sowie Maxus und BYD verkauft werden. Als zweites Standbein werden seit 2010 auch sonstige mobile Wirtschaftsgüter verleast.

Seit 2009 fungiert die Denzel Leasing Gesellschaft mbH als 100 %-Tochter der Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft. Dadurch wurde es möglich, Kunden und Händlerpartnern Kredit und Leasing aus einer Hand anzubieten.

Die Denzel Leasing Gesellschaft mbH wickelt ihre Geschäfte ausschließlich am Standort der Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft, Erdbergstraße 189 - 193, 1030 Wien, ab, es werden keine Zweigniederlassungen unterhalten.

Das Neugeschäftsvolumen der Denzel Leasing Gesellschaft mbH in der KFZ-Finanzierung betrug im Jahr 2025 ca. 97,3 Mio. €, wobei 5.295 Verträge abgeschlossen wurden. Weiters wurden 782 Mobilien im Ausmaß von 36,7 Mio. € finanziert. Dabei handelt es sich überwiegend um Land- und Forstmaschinen, deren Finanzierung jeweils über Vertriebspartnerschaften im Handel angeboten wird.

Das gesamte Neugeschäft der Denzel Leasing lag im Jahr 2025 bei 133,9 Mio. € und damit 26,1 % über dem Vergleichswert von 2024 (106,2 Mio. €). Der Finanzierungsbestand konnte mit 271,7 Mio. € per Ende 2025 um 20,0 % gegenüber Vorjahr (Ende 2024: 226,4 Mio. €) gesteigert werden.

Die Ertragslage stellt sich gemäß wirtschaftlicher Betriebsergebnisrechnung (Barwertbilanzierung nach den Vorschriften des BWG) wie folgt dar:

Das Finanzierungsportfolio konnte, wie schon oben erwähnt, deutlich gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Damit konnte der Nettozinsertrag auch trotz eines rückläufigen Zinsniveaus auf 8.476 T€ gegenüber 6.421 T€ im Jahr 2024 angehoben werden. Die sonstigen betrieblichen Erträge (inklusive Provisionsergebnis) sind vor allem durch höhere Zielerreichungsbonifikationen an Händlerpartner auf 694 T€ gesunken (Vorjahr: 1.026 T€).

Die Betriebserträge beliefen sich somit auf 9.170 T€, was um 23,1 % über dem Vorjahr liegt (7.447 T€). Die Betriebsaufwendungen erhöhten sich auf 5.981 T€ (Vorjahr: 5.184 T€), das wirtschaftliche Ergebnis vor Steuern betrug 1.993 T€ im Berichtsjahr gegenüber 1.130 T€ im Jahr 2024.

Die Bilanzsumme beläuft sich auf 329.466 T€ (Vorjahr: 271.551 T€). Das Eigenkapital gemäß Bilanz beträgt 16.146 T€ (Vorjahr: 15.419 T€), woraus sich eine buchmäßige Eigenkapitalquote von 4,90 % (Vorjahr: 5,68 %) ergibt.

Als wesentliche Finanzinstrumente sind die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft: 174.022 T€), Verbindlichkeiten aus ABF (Asset-backed Finanzierung: 76.753 T€) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Leasingnehmern (6.518 T€) zu sehen.

Nachdem mit 1. Jänner 2020 sämtliche Mitarbeiter der Denzel Leasing Gesellschaft mbH in die Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft übernommen wurden, sind keine Personen in der Denzel Leasing angestellt.

Die Denzel Leasing Gesellschaft mbH richtet ihr Engagement insbesondere auf die Finanzierung von Fahrzeugen und fungiblen mobilen Wirtschaftsgütern aus, da sie diesbezüglich über eine langjährige Erfahrung und eine entsprechende Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt. Bei einer intransparenten Risikolage oder Zweifelsfällen wird dem Vorsichtsprinzip Vorzug gegeben. Die Geschäftsleitung und alle MitarbeiterInnen sind den risikopolitischen Grundsätzen verpflichtet und treffen auch ihre Alltagsentscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien.

Das Risikomanagement wird so organisiert, dass Interessenskonflikte sowohl auf persönlicher als auch auf teamübergreifender Ebene vermieden werden. Die Risikosteuerung orientiert sich primär am Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Seitens der Denzel Leasing Gesellschaft mbH wird keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit betrieben.

Durch die in der Gesellschaft bestehenden Kommunikationsstrukturen und implementierten Informationssysteme werden etwaige Risikopositionen laufend beobachtet. Hierzu zählen insbesondere das Leasingportfolio und die damit in Verbindung stehende Refinanzierung über die Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft.

Seit 2020 besteht zusätzlich eine Refinanzierungsschiene in Form einer Asset-backed Finanzierung, die per 31.12.2025 in Höhe von 77 Mio. € ausgenutzt war. Diese ermöglicht eine fristenkonforme Refinanzierung der Leasingforderungen.

Das Restwertisiko trägt gemäß den Leasingvertragsbedingungen bei Finanzierungsleasing überwiegend der Kunde, bei den wenigen im Bestand befindlichen Operating-Leasing-Verträgen hingegen der Leasinggeber, wobei der Kunde hier für Mehrkilometer, allfällige Schäden oder eine über ein definiertes Maß hinausgehende Abnutzung einzustehen hat. Auf Wunsch der Händler, die Operating-Leasing-Verträge bei der Denzel Leasing Gesellschaft mbH einreichen, wird mit

ihnen eine Rückkaufvereinbarung abgeschlossen. Der einzelne Händler verpflichtet sich damit, das Fahrzeug am Ende des Leasingvertrages zu einem bestimmten Restwert anzukaufen.

Hinsichtlich des Preisänderungsrisikos ist anzumerken, dass dieses bei den Verträgen mit variabler Verzinsung durch die Möglichkeit der kurzfristigen, wenngleich etwas zeitverzögerten Weitergabe von Zinsänderungen an die Leasingkunden (auf Basis marktüblicher Zinsgleitklauseln) deutlich minimiert wird.

Die Ausfallsrisiken sind auf Basis der entsprechenden Diversifikation des Leasingportfolios sowie der strengen Bonitätskriterien bei der Vergabe von Leasingverträgen als gering einzustufen. Zudem erfolgt eine laufende Überwachung der Kunden mit schlechter Bonität durch das Forderungsmanagement.

Das Liquiditätsrisiko ist hinsichtlich der vorhandenen Refinanzierungsmöglichkeiten ebenfalls als gering einzustufen.

AUSBLICK 2026

Für das Jahr 2026 wird für den Euroraum und auch für Österreich ein leichter Anstieg beim Wirtschaftswachstum erwartet, getrieben durch eine sinkende Inflation und einen relativ robusten Arbeitsmarkt.

Österreichs Wirtschaft erholt sich zaghaft, nach zwei Rezessionsjahren und einer schwachen Wirtschaftsleistung in 2025 wird für 2026 ein Wirtschaftswachstum mit einem moderaten Anstieg des Bruttoinlandsproduktes um 0,8 % prognostiziert. Der Arbeitsmarkt blieb von der schwachen Wirtschaftsleistung der letzten drei Jahre nicht ganz verschont, was letztlich zu einem Anstieg der Arbeitslosenquote auf 7,5 % Ende 2025 führte. Der leichte Aufschwung der österreichischen Wirtschaft im Jahr 2026 reicht nicht aus, diese zu senken. Erst im Jahr 2027 wird ein leichter Rückgang der Arbeitslosigkeit auf 7,3 % prognostiziert. Für das Jahr 2026 wird mit einem Rückgang der Inflation auf einen Wert von 2,4 % gerechnet, der primär auf ein schwächeres Lohnwachstum, Basiseffekte bei den Energiepreisen, rückläufige Rohstoffpreise für Energie und die Aufwertung des Euro zurückzuführen ist. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bleiben auch 2026 weiterhin unsicher. Der anhaltende Krieg in der Ukraine sowie Konflikte im Nahen Osten können weiterhin zu hohen Rohstoff- und Energiepreisen führen, ein anhaltender Fachkräftemangel sowie die hohe Verschuldung vieler europäischer Staaten belasten die wirtschaftliche Entwicklung. Für den KFZ-Markt in Österreich erwarten wir für 2026 ein ähnliches Niveau wie 2025.

Vor diesem Hintergrund plant die Denzel Leasing Gesellschaft mbH einen moderaten Anstieg im Neugeschäft, der zusätzlich durch weitere Impulse im Vertrieb unterstützt wird. Dazu zählen sowohl Finanzierungsaktionen, die gemeinsam mit den Importeuren für die Marken Hyundai, Mitsubishi sowie MG, Maxus und BYD durchgeführt werden, als auch Workshops mit Verkäufern, um die Qualität im Vertrieb noch weiter zu steigern.

Wien, am 13.03.2026


Mag. Heinz Gruber
Geschäftsführer


Mag. Christoph Angeli
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2026 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.